Sozialverband Deutschland
Kreisverband Diepholz

Pressemitteilung

18.01.2023

SoVD informiert zu Regelung für Pflegebedürftige und Pflegepersonen

Gilt Pflegegeld als Einkommen bei Sozialleistungsbezug?

Sulingen / Syke. Ab Pflegegrad 2 haben Pflegebedürftige einen Anspruch auf Pflegegeld. Erhalten sie zusätzlich Sozialleistungen, deren Gewährung vom Einkommen abhängt, müssen sie sich aber keine Sorgen machen. Denn: Pflegegeld wird nicht angerechnet – das gilt auch für Pflegepersonen mit Sozialleistungsbezug. Was Betroffene hierzu wissen sollten, erklärt der Sozialverbands Deutschland (SoVD) in Sulingen und Syke.

Werden Pflegebedürftige zu Hause zum Beispiel von Angehörigen gepflegt und haben einen Pflegegrad von mindestens 2, erhalten sie Pflegegeld. Diese Leistung wird Betroffenen zur Verfügung gestellt, um damit einer ihm*ihr nahestehenden Person eine Zuwendung zu zahlen, wenn diese Pflegeaufgaben übernehmen. Beziehen Pflegebedürftige zudem Grundsicherung, Sozialhilfe oder Hartz IV beziehungsweise Bürgergeld, gilt: Das Pflegegeld wird nicht auf das Einkommen angerechnet. Da sie ansonsten gegenüber anderen Pflegepersonen schlechter gestellt würden, trifft dies außerdem auf Pflegepersonen zu, die Sozialleistungen bekommen. „Diese sozialrechtliche Ausnahme ist allerding nur in Fällen gültig, in denen die Pflegeperson nicht im Rahmen eines Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisses für die pflegebedürftige Person tätig wird“, informiert SoVD-Beraterin Manuela Schumacher.

Für weitere Fragen rund um das Thema Pflege stehen die Beraterinnen des SoVD in Sulingen und Syke gerne zur Verfügung. Die SoVD-Beratungszentren sind unter info.sulingen@sovd-nds.de bzw. info.syke@sovd-nds.de oder das Mitglieder-Service-Telefon: 0511-65610720 erreichbar.

Sozialverband Deutschland
Kreisverband Diepholz

Manuela Schumacher

Lange Str. 4 a - 27232 Sulingen